

Richtlinien über die Verleihung des Sozialpreises der Stadt Dorfen:

§1 Stiftung eines Sozialpreises

Die Stadt Dorfen verleiht alle zwei Jahre an eine Person oder Gruppe einen Sozialpreis, mit dem jeweils eine finanzielle Zuwendung von 250 € einhergeht.

§2 Preisträger

Preisträger müssen durch Leben und Wirken mit der Stadt Dorfen verbunden sein.

§3 Anforderungen zur Erlangung eines Sozialpreises

- (1) Die Preisträger müssen sich durch herausragendes Engagement im sozialen Bereich Verdienste um das Leben in der Stadt Dorfen erworben haben.
- (2) Der Sozialpreis soll insbesondere eine Anerkennung sein für ehrenamtliche Leistungen von Einzelpersonen, Gruppen und Vereinigungen zur Verbesserung des Lebens **von Kindern und Jugendlichen, von ausländischen Mitbürgern, von alten oder sozial schwachen Menschen sowie von Menschen mit Krankheit oder Behinderung**. Dabei soll besonders innovatives und nachhaltiges Engagement als Kriterium der Vergabe gelten.

§4 Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht steht jedem Bürger der Stadt Dorfen zu.

§5 Vergaberecht

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe des Sozialpreises. Sachverständige können mit beratender Stimme gehört werden.

§6 Rechtsweg

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 06.08.2008 in Kraft.